

---

## Aktualisierte Informationen für Zusammenkünfte (Veranstaltungen) ab 10. Juni

---

Im Rahmen der Änderungen der 4. und 5. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung ergeben sich für Zusammenkünfte (Veranstaltungen) neue Voraussetzungen. Je nach Personenanzahl vor Ort müssen Zusammenkünfte bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt oder bewilligt werden. Hierzu nutzen Sie am besten das Online-Formular des Landes Niederösterreich unter [https://www.noee.gv.at/noee/Coronavirus/Regelungen\\_ab\\_19\\_Mai\\_2021.html](https://www.noee.gv.at/noee/Coronavirus/Regelungen_ab_19_Mai_2021.html). Bitte achten Sie darauf, dass Sie das korrekte Formular verwenden, da das Ansuchen ansonsten von der BH abgewiesen werden könnte.

Musikerinnen und Musiker bzw. Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft notwendig sind, sind in die folgenden Personen Höchstgrenzen nicht einzurechnen.

### Kleinstveranstaltungen mit bis zu 16 Personen

- Sicherheitsabstand von 1 m
- 3-G-Nachweis
- Contact Tracing (Vorname, Familienname, Telefonnummer, ggfs. E-Mail, Aufbewahrungsfrist 28 Tage)
- keine Gastronomie
- Sperrstunde 24 Uhr
- Gastronomie ist lediglich im Freien unter den Voraussetzungen des § 6 COVID-19-Öffnungsverordnung zulässig (Präventionskonzept erforderlich)

### Veranstaltungen ab 17 Personen bis maximal 50 Personen (auch ohne zugewiesene Sitzplätze)

- Anzeigepflicht bei mehr als 16 bis 50 Personen
- 3-G-Nachweis
- Contact Tracing (Vorname, Familienname, Telefonnummer, ggfs. E-Mail, Aufbewahrungsfrist 28 Tage)
- Maskenpflicht indoor im Publikum und darüber hinaus auf der Bühne, wenn keine künstlerische Darbietung erfolgt
- Bei künstlerischen Darbietungen können Abstand und Maske entfallen (Aufführungen von Ensembles, die auch im Rahmen des Musikschulunterrichts zusammen geprobt haben und

wo z.B. durch unmittelbar vor der Aufführung stattfindende Tests das Infektionsrisiko minimiert wird).

- Maskenpflicht besteht in geschlossenen Räumen, jedoch nicht für die Musikerinnen und Musiker bei künstlerischen Darbietungen (zB. auf der Bühne)
- Verabreichung von Speisen und Getränken nur im Freien zulässig
- Sperrstunde 24 Uhr

### **„Größere“ Veranstaltungen ab 51 Personen (mit zugewiesenen Sitzplätzen)**

- Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- spätestens 3 Wochen vor der geplanten Zusammenkunft bei der BH
- höchstens 75% Auslastung der Personenkapazität vor Ort
- 3-G-Nachweis
- Contact-Tracing (Vorname, Familienname, Telefonnummer, ggfs. E-Mail, Aufbewahrungsfrist 28 Tage)
- Verpflichtend: COVID-19-Beauftragter, COVID-19-Präventionskonzept
- Maskenpflicht besteht in geschlossenen Räumen, jedoch nicht für die Musikerinnen und Musiker bei künstlerischen Darbietungen (zB auf der Bühne)
- Gastronomie unter den Voraussetzungen des § 6 COVID-19-Öffnungsverordnung indoor wie outdoor zulässig (Präventionskonzept erforderlich)
- Sperrstunde 24 Uhr

### **Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum innerhalb des Musikschulbetriebs**

- 3-G-Regel
- keine Anzeige oder Bewilligung erforderlich
- keine Personenobergrenze
- keine Maskenpflicht
- Der Mindestabstand von 1 m kann unterschritten werden, wenn sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos ergriffen werden (Bildung von festen Teams)
- Sperrstunde 24 Uhr

Sobald externe bzw. musikschulfremde Personen anwesend sind, muss die Probe oder künstlerische Darbietung ab 17 Personen bis max. 50 Personen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.